

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Licorera Zacapaneca S.A.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Bildmarke „VENADO“ für Waren der Klassen 32 und 33 (u. a. Mineralwässer und kohlenstoffhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke, Rum, Liköre auf Rumbasis, Weinbrand) — Anmeldung Nr. 986000
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Die Klägerin
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Die Bildmarke eines Hirschkopfes mit einem Kreuz für Waren der Klassen 18, 25, 32 et 33 (u. a. Regenschirme, Bekleidung, alkoholfreie Getränke, soweit in Klasse 32 enthalten, Weine und Spirituosen) — Marke Nr. 337337
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung des Widerspruchs der Klägerin
Klagegründe:	<ul style="list-style-type: none"> — Missachtung des Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 40/94; — fehlerhafte Anwendung des Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94; — unzutreffende Beurteilung der Ähnlichkeit der Marken.

Klage des Maurizio Turco gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 28. Februar 2003

(Rechtssache T-84/03)

(2003/C 112/73)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Maurizio Turco, wohnhaft in Pulsano (Italien), hat am 28. Februar 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte O.W. Brouwer und Thomas Janssens.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten für nichtig zu erklären, die dem Kläger den Zugang zu bestimmten Legislativvorschlägen, aus denen sich die Standpunkte von Mitgliedstaaten ergeben, und zu einem Rechtsgutachten des juristischen Dienstes des Rates verweigert hat;
- dem Rat die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist ein italienisches Mitglied des Europäischen Parlaments. Am 22. Oktober 2002 habe der Kläger bei dem Beklagten beantragt, Zugang zu den Dokumenten zu erhalten, die auf der Tagesordnung der 2455. Sitzung des Rates (Justiz und Inneres) gestanden hätten, die am 14. und am 15. Oktober 2002 in Luxemburg stattgefunden habe. In seiner Antwort vom 5. November 2002 habe der Beklagte darauf hingewiesen, dass zu den meisten vom Kläger begehrten Dokumenten uneingeschränkt Zugang gewährt werden könne. Im Hinblick auf drei Legislativvorschläge habe der Beklagte aber darauf hingewiesen, dass der Kläger nur teilweise Zugang erhalten könne und dass insbesondere zu den Teilen der Vorschläge, die zeigten, welche Standpunkte die nationalen Delegationen zu den besprochenen Themen bezogen hätten, kein Zugang gewährt werden könne. Der Beklagte habe des Weiteren den Zugang zu einem vierten Dokument verweigert, das ein Rechtsgutachten des juristischen Dienstes des Beklagten enthalten habe.

Zur Begründung seiner Anträge unterbreitet der Kläger folgende Argumente:

- Indem der Beklagte den Zugang zu den genannten Dokumenten verweigert habe, habe er den Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt.
- Der Beklagte habe den Artikel 253 EG und den Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 insoweit verletzt, als er seine Entscheidung nicht hinreichend begründet habe.
- Der Beklagte habe, indem er die Standpunkte der Mitgliedstaaten bei der legislativen Tätigkeit zensuriere, grundlegende politische Rechte der Bürger sowie Bürgerrechte verletzt, die durch internationale und europäische Konventionen sowie durch die Verträge der Europäischen Union, insbesondere durch Artikel 6 EU, verbürgt seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43).